

Landesbeamten-gesetz (LBG)

vom 9. November 2010 (GBl. BW S. 793), zuletzt geändert durch Gesetze vom 12. Mai 2015 (GBl. BW S. 326, 330), 4. Dezember 2015 (GBl. BW S. 1035) und 17. Dezember 2015 (GBl. BW S. 1210 und 1233)

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

1. Sinn und Zweck der Vorschrift

Die Regelung in § 1 LBG bestimmt den persönlichen Geltungsbereich des Landesbeamten-gesetzes. Anders als in der Fassung des alten § 1 LBG von 1996 werden – in Anlehnung an § 1 BeamStG – „Gemeindeverbände“ statt „Landkreise“ erwähnt. Im Übrigen entspricht die Regelung der alten Fassung, lediglich geschlechtsneutral formuliert.¹ Der persönliche Geltungsbereich erstreckt sich auch auf die aufgrund des LBG erlassenen Rechtsverordnungen, soweit keine abweichende Regelung besteht.² Dazu gehören insbesondere die AzUVO, die LNTVO, die BeurteilungsVO, BVO und HfVO sowie die Laufbahnverordnungen für die einzelnen Geschäftsbereiche. Zu Verweisen aus anderen Gesetzen bzgl. der Anwendbarkeit des LBG siehe Rn. 5.

2. Bezüge zum Beamtenstatusgesetz

Das LBG i. d. F. von 1996 war insofern ein Vollgesetz als es im Wesentlichen das gesamte Beamtenrecht mit Ausnahme des Besoldungs-, Versorgungs- und Disziplinarrechts geregelt hat. Die drei letztgenannten Gebiete sind – wie das Reisekosten- und Umzugskostenrecht sowie das Personalvertretungsrecht – in eigenen Gesetzen geregelt. Das LBG enthält nunmehr das Laufbahnrecht umfassend, hat aber im Übrigen die Funktion eines Ergänzungsgesetzes zum BeamStG. Dieses Gesetz ist nach Maßgabe des § 63 BeamStG am 1. April 2009 in Kraft getreten. Es regelt – entsprechend dem Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG – die Statusrechte und -pflichten der Beamten mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Die Regelungen gelten unmittelbar für die Landesbeamten. Der Bundesgesetzgeber hat sich bei Erlass des BeamStG allerdings beschränkt auf Regelungen, die im Interesse der Einheitlichkeit des Dienstrechts, der Mobilität und der Aufgabenwahrnehmung notwendig waren, und damit den Ländern einigen Spielraum gegeben.³ Die dadurch notwendige Dienstrechtsreform des Landes sollte dazu dienen, „die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten im Lande einer Generalrevision zu unterziehen und

1 Vgl. dazu allgemein den Hinweis in der Gesetzesbegründung, in: LT-Drs. 14/6694, S. 2. Anders das LBeamtVGBW und das LBesGBW. Vgl. auch Art. 61 DRG, der das Innenministerium zur Neufassung des LPVG in geschlechtsneutraler Sprache ermächtigt.

2 Müller/Beck, § 1 LBG Rn. 6.

3 Plog/Wiedow, § 1 LBG Rn. 2.

den modernen Erfordernissen, den Interessen der Beamtinnen und Beamten sowie den Belangen des Landes und sonstiger Dienstherrn anzupassen“, sowie größere Freiräume für alle Dienstherrn zu schaffen. Selbstredend musste dabei auch die Rechtslage an das BeamtStG angepasst werden.⁴ Der Gesetzgeber hat auf die nachrichtliche Wiedergabe der Regelungen des BeamtStG verzichtet, sodass meistens BeamtStG und LBG nebeneinander heranzuziehen sind, um einen Sachverhalt zu klären. Dabei enthält das BeamtStG die materiellen Voraussetzungen, während das LBG vor allem Regelungen zu Zuständigkeit, Verfahren und Form beisteuert.

3. Die Regelung des § 1 LBG

- 3 Beamte des Landes sind alle Personen, deren Dienstherr das Land Baden-Württemberg ist; zur Dienstherrnfähigkeit siehe § 2 LBG. Das Beamtenverhältnis zum Land wird mittels Ernennung nach § 8 BeamtStG durch eine zuständige Stelle des Landes begründet. Die anderen in § 1 LBG wie § 1 BeamtStG aufgezählten Verwaltungsträger sind wegen ihrer Bedeutung gesondert erwähnt; vgl. zu ihnen auch Erl. zu § 2 LBG. Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände haben die jeweilige Gemeinde oder den Gemeindeverband als Dienstherrn. Auch hier wird das Beamtenverhältnis mittels Ernennung nach § 8 BeamtStG durch die nach § 9 Abs. 1 LBG zuständige Stelle begründet. Gleiches gilt für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen; auf deren Sitz kommt es nicht an.⁵ Vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen in Art. 62 DRG sind alle Beamtenverhältnisse nach Landesrecht, die am 31.12.2010 bestanden haben, mit Inkrafttreten des LBG am 1. Januar 2011 in das neue Recht übergeleitet worden.⁶
- 4 Besondere Regelungen bestehen innerhalb des LBG für Ehrenbeamte in § 91 LBG sowie für Bürgermeister, Landräte und Amtsverweser in § 92 LBG. Außerhalb des LBG sind wichtige Abweichungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen insbesondere in § 45, §§ 49 ff. LHG enthalten.
- 5 Das BeamtStG sowie das LBG gelten ferner kraft Verweisung aus anderen Gesetzen. Die Regelungen sind auch auf das Richterdienstverhältnis – unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit – anwendbar, soweit das DRiG und das LRiStAG keine besonderen Regelungen enthalten, vgl. § 71 DRiG, § 8 LRiStAG. Für Minister, Staatssekretäre und politische Staatssekretäre enthalten das MinisterG bzw. das Staatssekretäre-Gesetz Verweise auf das Beamtenrecht. Die Mitglieder des Rechnungshofes sind Beamte, die persönliche und sachliche Unabhängigkeit genießen. Dementsprechend verweist § 11 Abs. 2 RHG für bestimmte Fragen auf die Vorschriften für Richter auf Lebenszeit. Im Übrigen greift die Verweisung des § 11 Abs. 4 RHG auf die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit und damit auch auf das BeamtStG und das LBG.

4 Gesetzesbegründung, in: LT-Drs. 14/6694, S. 1.

5 Müller/Beck, § 1 LBG Rn. 9.

6 Plog/Wiedow, § 1 LBG Rn. 10.

Keine Anwendung findet das BeamtStG bzw. das LBG auf Beamte von Kirchen und Religionsgemeinschaften mit dem Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts; vgl. insoweit den fortgeltenden § 135 BRRG. Die beamtenrechtlichen Vorschriften gelten auch nicht für Beschäftigte nach TV-L. Deren Rechtsverhältnisse richten sich nach den Tarifbestimmungen, dem privaten Arbeitsrecht sowie dem jeweiligen Arbeitsvertrag. Lediglich bezüglich einzelner Fragen wird im Tarifrecht auf das Beamtenrecht verwiesen, wie z. B. in § 27 Abs. 1 TV-L für den Zusatzurlaub. Eine analoge Anwendung muss im Übrigen die Systemunterschiede zwischen Beamten und Beschäftigten berücksichtigen und wird deshalb meist ausscheiden.⁷ Ein Sonderfall stellen die Beschäftigten bei Berufsgenossenschaften dar, deren privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis durch eine Dienstordnung von beamtenrechtlichen Grundsätzen mitbestimmt wird (Dienstordnungsbeschäftigte); siehe i. E. die Regelungen in §§ 144–147 SGB VII.

§ 2 Dienstherrnfähigkeit

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung die Dienstherrnfähigkeit nach § 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) verliehen werden. Wird die Dienstherrnfähigkeit durch Satzung verliehen, bedarf diese der Genehmigung der Landesregierung.

1. Sinn und Zweck der Vorschrift

Durch § 2 LBG wird von der Ermächtigung in § 2 Nr. 2 Alt. 2 BeamtStG Gebrauch gemacht und die Verleihung der Dienstherrnfähigkeit an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (zu den Begriffen siehe Erl. zu § 3 LBG) durch Landesgesetz oder aufgrund Landesgesetzes geregelt. Die Regelung ersetzt § 3 des LBG i. d. F. von 1996. Erfasst sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gekennzeichnet durch die rechtliche Verselbständigung von Personal- und Sachmitteln bzw. von Vermögenswerten; siehe auch § 3 Rn. 8. Die Körperschaft ist durch ihre mitgliedschaftliche Struktur von der Anstalt und der Stiftung unterschieden.¹

2. Bezüge zum Beamtenstatusgesetz

Unter Dienstherrnfähigkeit versteht § 2 BeamtStG das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben. Sie ist ein Unterfall der Personalhoheit und wesentlicher Teil der Regierungsgewalt. Aus ihr erwachsen bestimmte Befugnisse wie das Recht, Beamte zu ernennen.² Dienstherr sind die jeweiligen juristischen Personen, nicht deren Behörden oder Organwalter. So ist nicht der Innenminister Dienstherr der Beamten der Innenverwaltung, sondern das Land Baden-Württemberg, nicht der Bürgermeister, sondern die Gemeinde Dienstherr der Gemeindebeamten.

⁷ Müller/Beck, § 1 LBG Rn. 15.

¹ Vgl. i.E. Fehling/Kastner/Störmer, § 1 VwVfG Rn. 24–26; Müller, § 1 LBG Rn. 9.

² Müller/Beck, § 2 LBG Rn. 3.

- 3 Das Land wie die Gemeinden und Gemeindeverbände, einschl. der Landkreise, zählen zu den Gebietskörperschaften. Bei ihnen ergibt sich die Mitgliedschaft aus dem Wohnsitz in dem betreffenden Gebiet. § 3 GKZ bestimmt auch den Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Dienstherrnfähigkeit resultiert aus § 17 Abs. 1 GKZ. Die Nachbarschaftsverbände sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, vgl. § 1 Abs. 2 NVerbG, haben aber mangels Verleihung keine Dienstherrnfähigkeit. Der „Verband Region Stuttgart“ ist hingegen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 GVRs. Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg ist ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit, § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 GKV. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit, § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 JSVG.

3. Die Regelung des § 2 LBG

- 4 Eine Verleihung der Dienstherrnfähigkeit bedarf eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung. Bei einer Satzung muss nach § 2 Satz 2 LBG eine Genehmigung der Satzung durch die Landesregierung (nicht nur durch den zuständigen Minister!) erfolgen. Eine Verleihung erfolgte in Baden-Württemberg z. B. an die Körperschaften „Regionalverbände“ durch § 32 Satz 3 LPIG. Bei den Anstalten des öffentlichen Rechts fallen nur diejenigen unter die Definition des Absatzes 1, die auch rechtsfähig sind. Dazu gehört auf Landesebene einmal die Gemeindeprüfungsanstalt, § 1 Abs. 1 GPAG. Sie besitzt die Dienstherrnfähigkeit durch § 1 Abs. 4 GPAG. Des Weiteren wurde die Dienstherrnfähigkeit an die Anstalt „Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch § 4 Abs. 4 ADVZG verliehen.
- 5 Die landesunmittelbaren Regionalträger der Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg) besitzen die Dienstherrnfähigkeit bereits auf der Grundlage des § 144 Abs. 1 SGB VI; ihre Beamten sind nach § 144 Abs. 2 SGB VI vorbehaltlich abweichender landesgesetzlicher Regelung mittelbare Landesbeamte.
- 6 Ansonsten gibt es eine Reihe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen auf Landesebene, die keine Dienstherrnfähigkeit oder nur Teilbefugnisse verliehen bekommen haben. Die Industrie- und Handelskammern sind nach § 3 Abs. 1 IHK-G (Bund) Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nach § 5 BWIHKG haben sie lediglich die Berechtigung, Beamte zu ernennen. Dienstherrnfähigkeit besitzen sie nicht. Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg ist Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Dienstherrnfähigkeit, § 1 IngKG. Gleiches gilt für die Architektenkammer Baden-Württemberg, § 10 Abs. 1 Satz 2 ArchG. Die als Personalkörperschaften organisierten (rechtsfähigen) Hochschulen oder Sozialversicherungsträger haben i. d. R. keine Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 LBG. Die Sparkassen in Baden-Württemberg sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, besitzen aber keine Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 LBG, vgl. § 27 SpG. Zu den Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Landesebene vgl. §§ 17–21, 31 StiftG und § 101 GemO.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) **Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.**

(2) **Oberste Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in deren Geschäftsbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt wahrnimmt oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses zuletzt wahrgenommen hat.**

(3) **Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig sind. Die Dienstvorgesetzten werden durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt. Sie können Beamtinnen oder Beamte ihrer Dienststelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Dienstvorgesetzten beauftragen.**

(4) **Vorgesetzte sind diejenigen, die dienstliche Anordnungen erteilen können. Die Vorgesetzten bestimmen sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.**

(5) **Angehörige im Sinne dieses Gesetzes und von Rechtsverordnungen, zu denen dieses Gesetz oder das Beamtenstatusgesetz ermächtigen, sind die in § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie die darüber hinaus in § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes genannten Personen.**

(6) **Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes und von Rechtsverordnungen, zu denen dieses Gesetz oder das Beamtenstatusgesetz ermächtigen, sind auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.**

(7) **Als Grundgehalt im Sinne dieses Gesetzes und der auf das Grundgehalt Bezug nehmenden Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes gilt das Grundgehalt, in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern das Grundgehalt der höchsten Stufe, mit Amtszulagen und der Strukturzulage nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW); Stellenzulagen gelten nicht als Bestandteil des Grundgehalts.**

1. Sinn und Zweck der Vorschrift

§ 3 LBG enthält ausschließlich eine Legaldefinition zentraler dienstrechtlicher Begriffe, die quasi vor die Klammer gezogen sind. Dies dient der Entlastung der einzelnen Paragraphen von häufiger vorkommenden Begriffen, aber auch dem schnellen Zugriff auf die Definitionen infolge der Konzentration an einer Stelle im Gesetz. Die Definitionen der Abs. 2 bis 4 waren früher in § 4 LBG a. F. enthalten. Der Begriff der Körperschaft (Abs. 1) wurde früher in § 133 BRRG definiert. Die Definitionen in den Abs. 5–7 haben keine Vorgängernormen.

In § 3 Abs. 1 LBG wird zunächst der für die Bestimmung des Dienstherrn relevante Begriff der Körperschaft erläutert. Die ebenfalls hierfür relevante Dienstherrnfähigkeit wird bereits in § 2 LBG bzw. § 2 BeamtStG näher bestimmt. Des Weiteren enthalten § 3 Abs. 2–4 LBG Definitionen zu Begriffen mit Bezug zur Zuständigkeit wie Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter oder Vorgesetzter. Auf diese Begriffe wird sogleich in § 4 LBG für die allgemeine Zustän-

digkeitsregelung zurückgegriffen. Ferner sind in § 3 Abs. 5, 6 LBG Begriffe für Verfahrensbeteiligte wie Angehörige oder Hinterbliebene definiert. Schließlich bestimmt die Norm in ihrem Absatz 7 das „Grundgehalt“ für die Anwendung des LBG.

2. Bezüge zum Beamtenstatusgesetz

- 3 Auch das BeamtStG enthält einige grundlegende Begriffsbestimmungen. Von den organisationsrechtlichen Begriffen wird die Körperschaft in § 16 Abs. 1 BeamtStG im Zusammenhang mit der Umbildung definiert. Die für die Definition der Körperschaft wichtige Dienstherrnfähigkeit wird in § 2 BeamtStG zugewiesen. Des Weiteren gibt es aber auch Definitionen zu materiellen Voraussetzungen, die für mehrere Regelungen relevant sind. Dazu gehört insbesondere die Definition der Dienstunfähigkeit in § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG. Aus kompetenzrechtlichen Gründen sind Begriffsbestimmungen mit Bezug zur Zuständigkeit sowie zum Verfahren dem Bundesgesetzgeber entzogen, sodass der Landesgesetzgeber insoweit mit § 3 LBG die notwendigen Regelungen trifft. Diese Bestimmung hat allerdings insofern Auswirkungen auf das BeamtStG als dort auf einige der Begriffe Bezug genommen wird.
- 4 Die oberste Dienstbehörde wird zunächst in § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erwähnt. Dabei geht es um Meldungen bei Korruptionsverdacht. Vor allem wird die oberste Dienstbehörde aber in § 54 Abs. 3 BeamtStG erwähnt. Die Regelung in § 54 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG betrifft eine Ausnahme von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO, wonach kein Vorverfahren stattfindet, wenn ein Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen wird. In § 54 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG wird die grundsätzliche Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für den Erlass von Widerspruchsbescheiden geregelt. Von der Delegationsmöglichkeit in Satz 2 wird durch § 10 BeamtZuVO Gebrauch gemacht.
- 5 Der Dienstvorgesetzte wird im BeamtStG nicht erwähnt. Der Vorgesetzte wird zunächst im Rahmen der Beratungs- und Unterstützungspflicht nach § 35 Satz 1 BeamtStG sowie der Weisungsgebundenheit des Beamten behandelt. Der Begriff „Vorgesetzte“ wird ferner in § 36 BeamtStG im Zusammenhang mit der dienstrechtlichen Verantwortung und der Remonstration verwendet. Siehe hierzu Erl. zu § 48 LBG.
- 6 Auf Angehörige stellt das Statusrecht nicht ab. Die Definition gilt aber auch für Rechtsverordnungen auf der Grundlage des BeamtStG. Die Hinterbliebenen sind vor allem im Beamtenversorgungsrecht relevant. Im Statusrecht sind sie nur Adressat von § 37 Abs. 6 Satz 2 BeamtStG, der die Herausgabepflicht bzgl. Schriftstücken und Aufzeichnungen auf Hinterbliebene erstreckt.
- 7 Der Begriff „Grundgehalt“ wird im Ernennungs- und Versetzungsrecht (§§ 8, 14, 15, 18 BeamtStG) sowie im Ruhestandsrecht (§§ 26, 29, 30 BeamtStG) verwendet. Gleichwohl enthält das BeamtStG keine Begriffsbestimmung. § 3 Abs. 6 LBG bezieht deshalb seine Definition ausdrücklich auch auf die Regelungen des BeamtStG.

3. Die Regelung des § 3 LBG

a) **Körperschaft, § 3 Abs. 1 LBG.** Mit der Definition in Absatz 1 wird als Oberbegriff für die drei juristischen Personen des öffentlichen Rechts: „Körperschaften, Anstalten und Stiftungen“ der Begriff „Körperschaft“ festgelegt. Wie in § 16 Abs. 1 BeamtStG betrifft die Definition nur den Vierten Teil (§§ 24–30 LBG) und § 31 Abs. 5 sowie §§ 42 Abs. 3 und 4 LBG, die auf den vierten Teil Bezug nehmen, also ebenfalls nur Regelungen über die Umbildung. Die anderen Paragraphen zählen – wie im BeamtStG – mit „Körperschaften, Anstalten und Stiftungen“ die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf, vgl. §§ 1 und 2, § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 4, § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 LBG sowie Anhang zu § 8 Abs. 1 LBG unter C. Hier wird also „Körperschaft“ nicht als Oberbegriff verwendet. Im Unterschied zu § 16 Abs. 1 BeamtStG und dem gleichlautenden § 134 Abs. 1 BBG wird die Körperschaft in § 3 LBG nicht mittels einer Klammer-Definition bestimmt. 8

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts besitzt Rechtsfähigkeit, d. h. sie kann Träger von Rechten und Pflichten sein. Im Hinblick auf das gegenseitige Dienst- und Treueverhältnis zum Beamten ist dies im Beamtenrecht eine unverzichtbare Voraussetzung. Die Rechtsfähigkeit muss ihr zudem durch Gesetz verliehen worden sein. Durchweg handelt es sich dabei um rechtlich und nicht nur organisatorisch verselbständigte Verwaltungseinheiten. Das wesentliche Erfordernis für eine Körperschaft im Sinne des Absatzes 1 ist allerdings das Erfordernis der Dienstherrnfähigkeit; dazu § 2 Rn. 2. Siehe i. Ü. § 26 Rn. 3. 9

b) **Oberste Dienstbehörde, § 3 Abs. 2 LBG.** Die oberste Dienstbehörde vertritt – wie der Dienstvorgesetzte – die jeweilige Körperschaft in ihrer Eigenschaft als Dienstherr. Sie ist also ein Organ des Dienstherrn, in der dienstrechtlichen Hierarchie die letzte Instanz für den Beamten.¹ Ihr sind grundlegende dienstrechtliche Entscheidungen vorbehalten, siehe im Einzelnen unten Rn. 14. Die Zuständigkeitskonzentration dient vor allem der Gleichbehandlung aller Beamten beim selben Dienstherrn,² kann aber auch infolge Spezialisierung die Qualität der Entscheidung fördern. Ein Beamter hat regelmäßig eine oberste Dienstbehörde. Sie wird je nach Dienstherrn durch Gesetz bestimmt; siehe im Einzelnen unten Rn. 13. Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der obersten Dienstbehörde ist das Amt im abstrakt-funktionellen Sinn.³ Die oberste Behörde, in deren Geschäftsbereich der Beamte dieses Amt wahrnimmt, ist die oberste Dienstbehörde. Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVG sind das jeweilige Ministerium bzw. der Rechnungshof für ihren Geschäftsbereich oberste Dienstbehörde. Ist das Beamtenverhältnis beendet – sei es durch Ruhestand oder Entlassung – so bleibt die Behörde oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich der Beamte bei Beendigung des Beamtenverhältnisses sein Amt im abstrakt-funktionellen Sinn wahrgenommen hat. 10

1 Vgl. Plog/Wiedow, § 3 LBG Rn. 3.

2 Vgl. für Bestimmungen zum Erscheinungsbild: BVerwG, Urt. v. 15.1.1999 – 2 C 11/98 –, NJW 1999, 1985.

3 Battis, § 3 Rn. 3.

- 11** Der Beamte kann aber auch zwei oberste Dienstbehörden haben. Dieser Fall tritt ein, wenn der Beamte neben seinem Hauptamt ein Nebenamt innehat, z. B. ein Professor ist Richter im Nebenamt. Zwei oberste Dienstbehörden hat der Beamte auch im Falle der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn nach § 14 BeamStG oder § 25 Abs. 4 LBG. Bei der Abordnung innerhalb eines Dienstherrn bleibt ihm sein abstrakt-funktionelles Amt erhalten, sodass die bisherige oberste Dienstbehörde weiterhin zuständig bleibt. Hat der Beamte zwei oberste Dienstbehörden, ist jede für die Entscheidungen das Amt in ihrem Geschäftsbereich betreffend zuständig. Entscheidungen, die beide Ämter betreffen, sind im Einvernehmen zu treffen.⁴
- 12** Für die Beamten des Landtags ist nach Art. 32 Abs. 3 Satz 4 LV der Präsident des Landtags oberste Dienstbehörde. Für die übrigen Landesbeamten ist das jeweilige Ministerium ihres Geschäftsbereichs bzw. der Rechnungshof nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVG oberste Dienstbehörde. Die Geschäftsbereiche ergeben sich aus der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung (Dürig Nr. 15; VSV Nr. 1103-2). Dementsprechend ist oberste Dienstbehörde für die Polizeivollzugsbeamten das Innenministerium. Für die Lehrer ist das Kultusministerium oberste Dienstbehörde. Für die Amtsärzte ist das Sozialministerium, für die Amtsveterinäre das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, für die Beamten der Straßenbauverwaltung das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur. Im oben erwähnte Beispiel des Professors als Richter im Nebenamt wäre das Wissenschaftsministerium oberste Dienstbehörde und, soweit es das Richteramt betrifft, das Justizministerium. In § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVG sind die Aufgaben nach Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht übertragen, allerdings vorbehaltlich abweichender Regelung. Eine solche Regelung enthält § 14 Abs. 1 Satz 2 LVG, nach der das Innenministerium für die Beamten des Regierungspräsidiums die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt, wobei bestimmte Laufbahngruppen wiederum ausgenommen sind.
- 13** Auch für die kommunalen Beamten ist die jeweilige oberste Dienstbehörde gesetzlich bestimmt. Für die Gemeinde-Beamten bestimmt § 44 Abs. 4 GemO, dass der (Ober-)Bürgermeister oberste Dienstbehörde ist. Für die kommunalen Beamten des Landratsamtes (Kreisbeamte) sieht § 42 Abs. 4 LKrO den Landrat als oberste Dienstbehörde vor. Für den (Ober-)Bürgermeister bzw. Landrat selbst nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahr, § 92 Nr. 1 LBG. Für die Beamten der Gemeindeprüfungsanstalt ist deren Präsident oberste Dienstbehörde, § 7 Abs. 2 GPAG. Auch wenn Gemeinde- oder Kreis-Beamte für einen Nachbarschaftsverband tätig werden, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Bürgermeisters oder Landrats als oberster Dienstbehörde, § 10 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 NVerbG. Beim „Verband Region Stuttgart“ ist zu unterscheiden. Für die (leitenden) Beamten auf Zeit, einschließlich des Regionaldirektors, ist der Verbandsvorsitzende oberste Dienstbehörde nach § 16 Abs. 4 Satz 1 GVRS. Für die sonstigen Beamten ist der Regionaldirektor oberste Dienstbehörde, § 18 Abs. 5 Satz 1 GVRS. Beim kommunalen Versorgungsverband ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats oberste

⁴ Plog/Wiedow, § 3 LBG Rn. 4 a. E.

Dienstbehörde für den Direktor, § 23 Abs. 3 Satz 1 GKV; der Direktor für die sonstigen Beschäftigten, § 24 Abs. 3 GKV. Beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist der Verbandsvorsitzende oberste Dienstbehörde für alle Beamten, auch wenn ein Leiter der Verbandsverwaltung bestellt ist, § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 3 Satz 4 JSVG.

Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde sind über die verschiedenen dienstrechtlichen Gesetze verstreut. Im Zuge der Dienstrechtsreform wurden allerdings Zuständigkeiten beseitigt, die früher ohnehin delegiert wurden wie die Entscheidungen im Nebentätigkeitsrecht, vgl. § 87a Abs. 2 LBG a. F. Bei den aktuellen Zuständigkeiten handelt es sich insbesondere um Folgende aus dem

- Beamtenrecht: § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 LBG; § 16 Abs. 3 Satz 3 LBG; § 31 Abs. 1 Satz 2 LBG; § 54 Abs. 3 Satz 2 LBG; § 55 Abs. 1 LBG; § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBG; § 69 Abs. 5 Satz 1 LBG; § 88 Abs. 2 LBG;
- Versorgungsrecht: § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 LBeamtVGBW; § 7 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVGBW; § 19 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVGBW; § 43 Abs. 1 LBeamtVGBW; § 50 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVGBW; § 53 Abs. 6 Satz 2 LBeamtVGBW; § 61 Abs. 2 Satz 1 LBeamtVGBW; § 62 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVGBW; § 72 Abs. 2 Satz 2 LBeamtVGBW;
- Besoldungsrecht: § 12 Abs. 2 Satz 2 LBesGBW; § 13 Abs. 3 Nr. 3 LBesGBW; § 18 Abs. 2 LBesGBW; § 30 Abs. 5 Satz 5 LBesGBW; § 32 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 4 LBesGBW;
- Disziplinarrecht: § 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2b LDG; § 6 Satz 2 LDG;
- Personalvertretungsrecht: § 9 Abs. 3 LPVG, § 69 Abs. 4 LPVG.

c) **Dienstvorgesetzter**, § 3 Abs. 3 LBG. Auch der Dienstvorgesetzte ist ein Organ des Dienstherrn, und zwar das zentrale Organ. Die Qualifizierung als Dienstvorgesetzter erfolgt über das Organisationsrecht und die Gesetze im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 LBG, siehe Rn. 16. § 3 Abs. 3 Satz 1 LBG regelt die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten. Dieser ist danach für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamten zuständig. Die Beschränkung auf *beamtenrechtliche* Entscheidungen ergibt sich schon aus dem Anwendungsbereich des BeamtStG bzw. LBG. Während aber die oberste Dienstbehörde nur für bestimmte – ausdrücklich geregelte – beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig ist, ist der Dienstvorgesetzte für alle anderen zuständig. Die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten ist der Regelfall, diejenige der obersten Dienstbehörde die Ausnahme.⁵ Dies kommt nunmehr auch in der Regelung des § 4 Abs. 1 LBG über die allgemeine Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten zum Ausdruck; siehe i. E. dort.

Die Dienstvorgesetzten werden nach § 3 Abs. 3 Satz 2 LBG durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt. Für Landesbeamte ist hier vor allem die §§ 3–9 BeamtZuVO maßgeblich. Nach § 3 BeamtZuVO ist der Behördenleiter Dienstvorgesetzter der Beamten seiner Behörde. Nach Absatz 1 Nr. 1 gilt das für den jeweiligen Minister gegenüber den Beamten seines Ministeriums, nach Absatz 2

⁵ Insofern kann man – in Anlehnung an das Kommunalrecht – von einer Allzuständigkeit des Dienstvorgesetzten sprechen, vgl. Schütz/Maiwald, § 2 LBG NRW Rn. 38.